

# BETREUTES WOHNEN FÜR SENIORINNEN

## MODELLBESCHREIBUNG

### 1. Funktion und Ziele

#### 1.1 DEFINITION

##### **Kurzbeschreibung:**

Betreutes Wohnen ist eine Wohnform für ältere Menschen im Rahmen eines wohnbaugeförderten Mietverhältnisses. Eine altersgerechte Wohnsituation und konkrete Betreuungsleistungen werden miteinander kombiniert angeboten. Durch diese Leistungen und die individuelle Inanspruchnahme Mobiler Sozial- und Gesundheitsdienste (SHG) soll es ermöglicht werden, solange es für den/die BewohnerIn sozial und gesundheitlich möglich ist, in der eigenen Wohnung zu leben.

Das Angebot gliedert sich in

- Wohnbaugeförderte Mietverhältnisse
- Mobile Sozial- und Gesundheitsdienste (SHG), welche individuell zugekauft werden können
- Betreuungsleistungen laut 2.2. dieses Konzeptes

##### **Ziel:**

Die Selbständigkeit, Selbstbestimmtheit und eine eigenständige Lebensführung sind so lange wie möglich in einer eigenen barrierefreien und behindertengerechten Wohnung zu fördern und zu ermöglichen.

Ein ausgewogenes Verhältnis an Hilfe und Eigenständigkeit ist hier im Vordergrund. Kontakte zu anderen BewohnerInnen müssen gefördert und die soziale Isolation bekämpft werden, aber trotzdem ein eigenständiges Wohnen und Leben gewahrt bleiben.

#### 1.2 ZIELGRUPPE

Betreutes Wohnen richtet sich an ältere Menschen ab dem vollendeten 59. Lebensjahr, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände in dieser Wohnform wohnen können oder die kurz- bis mittelfristig nicht mehr in der Lage sind, in ihrer eigenen Wohnsituation zu verbleiben.

##### **1.2.1 Indikationen**

- Menschen, deren persönliche Lebensumstände einen Wohnungswechsel in das „Betreute Wohnen“ notwendig machen.
- Menschen, deren häusliche Wohnsituation nicht ausreicht, um die Sicherung der Bedürfnisse des Alltages zu gewährleisten.
- Menschen, die zur Sicherung des Lebensbedarfs in ihrer bisherigen Wohnsituation nicht verbleiben können.

##### **1.2.2 Kontraindikationen**

Die Leistung kann von Menschen nicht in Anspruch genommen werden,

- die einen höheren Pflegebedarf haben, als durch die von den Mobilen Sozial- und Gesundheitsdiensten angebotenen Leistungen abgedeckt werden kann,
- die einen erhöhten psychiatrischen Betreuungsbedarf aufweisen oder die selbst- und/oder fremdgefährdet sind.
- Personen, welche durch akute Suchtprobleme nicht betreut werden können.

### 1.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

Alternative Angebote mit geringerer Intensität sind Betreuungs- und Versorgungsleistungen im primär häuslichen Bereich. Mit ambulanter, teilstationärer oder familiärer Unterstützung und durch Mobile Sozial- und Gesundheitsdienste kann die Versorgung gewährleistet werden.

Alternatives Angebot bei einer erhöhten Pflegeintensität ist eine Versorgung in einer stationären Langzeiteinrichtung entsprechend der Vorgaben eines Pflegeheimes.

## 2. Leistungsangebot

### 2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

Bei der Erbringung der Betreuungsleistungen für die BewohnerInnen ist auf die physische und psychische Gesamtintegrität Rücksicht zu nehmen.

Organisatorische und soziale Rahmenbedingungen sind sicherzustellen.

- Selbstbestimmung
- Freiwilligkeit
- Selbständigkeit
- Solidarisierung mit dem Ziel gegenseitiger Hilfestellungen
- Integration (Förderung der sozialen Kontakte)
- In die Wege leiten von Unterstützungs- und Hilfsangeboten
- Aktivierung

### 2.2 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Anwesenheit einer entsprechend qualifizierten Person (3.1.2.) ist an Arbeitstagen (MO bis FR) ab 8 BewohnerInnen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, ab 12 BewohnerInnen im Ausmaß von 30 Stunden pro Woche und bei 16 BewohnerInnen im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche sicherzustellen.

#### 2.2.1.Grundserviceleistungen: (obligatorisch)

##### Allgemein:

- Notruftelefon: Das Notruftelefon wird für jede Wohnung extra zur Verfügung gestellt und in dieser installiert. Die Leistung Seniorennotruf wird 24 Stunden zur Verfügung gestellt.

##### Betreuungsleistungen

Im Haus befindet sich eine Servicestelle, die von einer BetreuerIn im Ausmaß einer fix vereinbarten Zeit pro Woche ( Punkt 2.2. ) besetzt ist. Der/die BetreuerIn übernimmt folgende Leistungen:

a) Information, Beratung und Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten auf Wunsch der BewohnerInnen:

Beispiele:

- Organisation und Vermittlung der Mobilen Sozial- und Gesundheitsdienste (Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heimhilfe, Essen Zuhause, ...)
- Mithilfe bei der Beschaffung von Heilbehelfen
- Organisation von ärztlicher Hilfe
- Organisation von Transportmitteln
- Organisation von Besuchsdiensten und Begleitungen
- Unterstützung bei Behördenwegen
- Abonnement von Zeitungen

- b) Auf Wunsch: Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten, Vermittlung, Organisation bzw. Unterstützung bei gewünschten Freizeitaktivitäten, Organisation von hausinternen Veranstaltungen.
- c) Der/die BetreuerIn kümmert sich bei Bedarf auch um die Innenbeziehungen der BewohnerInnen und steht bei der Lösung von Konflikten hilfreich zur Seite.
- d) Abwesenheitsdienst: Auf Wunsch der BewohnerInnen wird bei Urlaub oder Krankenhausaufhalten dafür gesorgt, dass die in der Wohnung befindlichen Blumen gegossen, die Wohnungen gelüftet sowie die Postkästen geleert werden.

e) Aktivierung

Aktivierung kann als Vorsorge zur Erhaltung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit sowie zur Vermeidung von Verletzungen und Krankheiten vor allem älterer Personen beschrieben werden. Durch diese die individuelle Lebensqualität hebenden Maßnahmen sollen Vereinsamung, Krankenhausaufenthalte vermieden bzw. hinausgezögert werden.

Beispiele:

- Mobilisation
- Unterstützung der Feinmotorik durch Bastelaktivitäten
- Geschicklichkeitsübungen
- Tanzen
- Spielen und Basteln
- Lesen
- sich musikalisch betätigen
- Gedächtnisübungen durchführen
- Erinnerung aus vergangenen Tagen erzählen und bearbeiten

Mindestens 1 Angebot zur körperlichen und mindestens 1 Angebot zur seelischen und/oder geistigen Aktivierung sind verpflichtend ein mal wöchentlich anzubieten, wobei die Teilnahme für den/die BewohnerIn freiwillig ist, er/sie aber zur Teilnahme angeregt werden soll.

**2.2.2. Wahlserviceleistungen:**

Wahlleistungen und Leistungen Dritter können von dem/der BewohnerIn in Anspruch genommen werden und sind direkt vom jeweiligen Dienstleister mit dem/der BewohnerIn zu verrechnen.

Leistungen dieser Art sind zum Beispiel:

- Reinigung der Wohnung (regelmäßig oder Großreinigungen)
- Essen auf Rädern
- Erweitertes Putzservice
- Wäscheservice
- Physiotherapie
- Friseur und Fußpflege

**3. Qualitätssicherung**

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. **Einrichtung**

Richtgröße: mindestens 8 BewohnerInnen, höchstens 16 BewohnerInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Ermöglichung der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen)
- Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz
- Anschluss an ein Pflegeheim ist unzulässig

**Raumbedarf:**

- Wohnungsgröße bei einer Person: Richtgröße 40 – 50m<sup>2</sup>
- Wohnungsgröße bei zwei Personen: Richtgröße 60 – 70m<sup>2</sup>

**Ausstattung der Wohneinheiten**

- Getrenntes Wohn- und Schlafzimmer, Vorraum
- Nasszelle
- Küchenzeile (Herd, der sich selbst ausschaltet)
- Zugang ins Freie, Balkon, Loggia oder Terrasse
- Schaffung technischer Voraussetzungen, Telefon-, TV-, Internetanschluss,

**Ausstattung der Einrichtung:**

- Einrichtungen für Betreutes Wohnen sind barrierefrei und rollstuhlgerecht auszustatten. Die Einrichtung ist jeweils an den aktuellen baulichen und technischen Stand zu adaptieren.
- Die Einrichtung ist nach dem Kriterium der Überschaubarkeit zu errichten
- Ein- und Ausgang der Einrichtung, sowie Zugang zu Grünflächen bzw. Außenanlagen sind barrierefrei und rollstuhlgerecht zu halten.
- Multifunktionsraum/räume für Kommunikation, Freizeit, Betreuungsaktivitäten
- Zentrale Servicestelle
- Abstellmöglichkeiten im Lagerraum (Keller)
- Abstellplätze für KFZ

**3.1.2 Fachpersonal****Gesamtpersonalbedarf:**

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Bewohner.

Zielwert: Die Besetzung laut Punkt 2.2. muss gewährleistet werden.

**Mindestpersonalbedarf:**

siehe Punkt 2.2.

**Mindest-Qualifikation:**

HeimhelferInnen:

Mindestens eine von der Landesregierung anerkannte abgeschlossene Ausbildung zum/zur Heimhelfer/in nach dem Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz (AFHG) oder eine vergleichbare höherwertige Qualifikation.

**3.2 PROZESS-STANDARDS****3.2.1. Organisation**

- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstpläne sind zu erstellen. Eine Planung der Aktivitäten (Aktivierung, Organisation von Veranstaltungen, Ausstellungen, Festen im Jahreskreis und Kursen) ist zeitgerecht zu erstellen und auszuhängen.
- Eine Fachaufsicht des vor Ort arbeitenden Personals muss in mindestens halbjährlichen Abständen gewährleistet sein. Diese muss eine Qualifikation als SozialarbeiterIn und/oder SozialpädagogeIn und/oder PsychologeIn und/oder Psychotherapeutin vorweisen.

### 3.2.2 Dokumentation

- Durchführungsnachweise für erbrachte Leistungen

### 3.2.3 Fortbildung/Personalentwicklung

Fortbildungen sind zu ermöglichen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer Mitarbeiter
- Jährliches Mitarbeitergespräch

## 4. Kostentragung und Abrechnung

4.1 KOSTEN, DIE ZWISCHEN VERTRAGSPARTNER DES LANDES STEIERMARK UND DEM LAND STEIERMARK ABZURECHNEN SIND, SOFERNE SIE DIE ZUMUTBARE EIGENLEISTUNG DES/DER BEWOHNERIN ÜBERSTEIGEN:

4.1.1. GRUNDSERVICELEISTUNGEN (PUNKT 2.2.1. DER MODELLBESCHREIBUNG)

Die Kosten für die Grundservicieleistungen werden pauschal mit €245,- pro BewohnerIn und Monat festgesetzt und sind je nach persönlicher Einkommenssituation von dem/der BewohnerIn in Höhe der zumutbaren Eigenleistung laut Tabelle im Anhang 1 selbst zu entrichten. Die nicht durch Eigenleistung erbringbaren Kosten werden als sozialer Dienst im Sinne des §16 Abs. 3 Stmk. Sozialhilfegesetzes i.d.g.F., zu 40% vom jeweiligen Vertragspartner des Landes Steiermark und zu 60% vom Land Steiermark getragen.

Die Höhe der zumutbaren Eigenleistung des/der BewohnerIn wird anhand der Tabelle lt. Anhang 1 vom Vertragspartner des Landes Steiermark ermittelt und ist dem/der BewohnerIn vom jeweiligen Vertragspartner des Landes Steiermark monatlich in Rechnung zu stellen.

Die nicht als Eigenleistung erbringbaren Kosten werden vom jeweiligen Vertragspartner des Landes Steiermark vierteljährlich im Nachhinein (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des laufenden Jahres) dem Land Steiermark in Summe in Rechnung gestellt. Diesen Vierteljahresabrechnungen sind die Listen der BewohnerInnen, für welche der Landesanteil in Rechnung gestellt wird, beizuschließen.

4.2 KOSTEN, DIE VON DEM/DER BEWOHNERIN SELBST ZU TRAGEN UND/ODER DIE ZWISCHEN DEM/DER BEWOHNERIN UND DEM VERTRAGSPARTNER DES LANDES STEIERMARK UND/ODER SONSTIGEN LEISTUNGSERBRINGERN ABZURECHNEN SIND:

4.2.1. WOHNKOSTEN (INKL. BETRIEBSKOSTEN)

Die Wohnungskosten inklusive der Betriebskosten sind von dem/der BewohnerIn zu entrichten. Die gegebenenfalls zu gewährende Wohnbeihilfe nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz richtet sich nach den einschlägigen Richtlinien für diese Wohnbeihilfe. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Vertragspartner und dem/der BewohnerIn.

4.2.2. WAHLSERVICELEISTUNGEN (PUNKT 2.2.2. DER MODELLBESCHREIBUNG)

Die Kosten für die Wahlservicieleistungen sind von dem/der BewohnerIn selbst zu entrichten und mit dem Leistungserbringer direkt abzurechnen.

4.2.3. MOBILE SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTE

Die Kosten für die im Bedarfsfall notwendigen Mobilien Sozial- und Gesundheitsdienste sind von dem/der BewohnerIn auf Grundlage der jeweils gültigen Förderrichtlinien des Landes Steiermark selbst zu tragen.

### Anlagen:

Anlage 1: Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung mit Tabelle

## BETREUTES WOHNEN FÜR SENIORINNEN ERMITTLUNG DER ZUMUTBAREN EIGENLEISTUNG

### Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung / Bemessungsgrundlage im Sinne des Punktes 4.1.1. der Modellbeschreibung:

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung im Sinne des Punktes 4.1.1. der Modellbeschreibung ist wie folgt zu errechnen:

- Heranzuziehen ist das Monatsnettoeinkommen (Pension) inklusive Ausgleichszulage, jedoch ohne Einbeziehung des 13. und 14. Bezuges und ohne Einbeziehung von Beihilfeleistungen, wie z.B. Wohnbeihilfe, Pflegegeld oder sonstige Beihilfen.
- Sofern der/die BewohnerIn Mobile Sozial- und Gesundheitsdienste in Anspruch nehmen muss, ist jener Teil der Kosten für diese Dienste, welcher die monatliche Pflegegeldhöhe übersteigt und somit durch das Pflegegeld nicht gedeckt ist, vom Monatsnettoeinkommen abzuziehen.

Die sich daraus ergebende Bemessungsgrundlage ist die Grundlage für die Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung des/der BewohnerIn anhand der nachstehenden Tabelle.

Bemessungsgrundlage des/der BewohnerIn	Höhe der Eigenleistung		Anteil Vertragspartner (40%)		Anteil Land Steiermark (60%)	
	monatl.	tägl.	monatl.	tägl.	monatl.	tägl.
unter €700,--	€0,00	€0,00	€98,00	€3,27	€147,00	€4,90
€701,00 bis €800,00	€25,00	€0,83	€88,00	€2,93	€132,00	€4,40
€801,00 bis €900,00	€50,00	€1,67	€78,00	€2,60	€117,00	€3,90
€901,00 bis 1.000,00	€75,00	€2,50	€68,00	€2,27	€102,00	€3,40
€1.001,00 bis 1.100,00	€100,00	€3,33	€58,00	€1,93	€87,00	€2,90
€1.101,00 bis 1.200,00	€125,00	€4,17	€48,00	€1,60	€72,00	€2,40
€1.201,00 bis 1.300,00	€150,00	€5,00	€38,00	€1,27	€57,00	€1,90
€1.301,00 bis 1.400,00	€175,00	€5,83	€28,00	€0,93	€42,00	€1,40
€1.401,00 bis 1.500,00	€200,00	€6,67	€18,00	€0,60	€27,00	€0,90
€1.501,00 bis 1.600,00	€225,00	€7,50	€8,00	€0,27	€12,00	€0,40
über €1.601,-	€245,00	€8,17	€0,00	€0,00	€0,00	€0,00

### Beispiele:

- 1.) Monatliche Netto-Eigenpension €950,--, kein Pflegegeld.  
= Bemessungsgrundlage €950,--,  
Die Höhe der zumutbaren Eigenleistung lt. Tabelle beträgt daher: €75,-- (=täglich €2,50)
- 2.) Monatliche Netto-Eigenpension €1.120,--, Pflegegeld Stufe 2: €273,40,  
Kosten für die Mobilen Sozialen Dienste: €324,-- (von dem/der BewohnerIn selbst zu tragen).  
Der Eigen-Aufwand für die Mobilen Sozialen Dienste beträgt €324,-- , daher beträgt der das Pflegegeld übersteigende Betrag €50,60.  
Berechnung:
 

Eigenpension	€	1.120,--
<u>minus</u>	- €	50,60 (Eigen-Aufwand für Mobile Dienste)
= Bemessungs-		
grundlage	€	1.069,40

Die Höhe der zumutbaren Eigenleistung lt. Tabelle beträgt daher: € 100,-- (=täglich €3,33)